

Stenographisches Protokoll.

102. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 19. Jänner 1949.

Inhalt.

1. Nationalrat.

Angelobung der Abg. Maria Pokorný (S. 2998).

2. Personalien.

a) Krankmeldungen (S. 2998);
Entschuldigungen (S. 2998).

3. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend eine Einwendung des Exekutivkomitees der Alliierten Kommission gegen das Bundesgesetz, betreffend eine Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz (S. 2998);
- b) Erklärung des Bundesministers für Justiz Dr. Gerö (S. 2999);
- c) Eröffnung der Debatte (S. 3002). — Redner: Dr. Tschadek (S. 3002).
Gemeinsamer Entschließungsantrag (S. 3002) — angenommen (S. 3002);
- d) Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die Kreditüberschreitungen im Jahre 1948 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2999);
- e) Schriftliche Beantwortung der Anfrage 271/J (S. 2998).

4. Ausschüsse.

Zuweisung des Antrages 178/A (S. 2998).

5. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 245, über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939 — 1945 ergänzt wird (781 d. B.) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 2999);
- b) Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung zur Regelung des erleichterten Straßen-durchgangsverkehrs zwischen Nordtirol und Osttirol über italienisches Gebiet (782 d. B.) — Ausschuß für Verkehrswesen (S. 2999);
- c) 2. Aufbringungs-Gesetz-Novelle (783 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 2999);
- d) Ärztegesetz (784 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2999);
- e) Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel und die Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht (786 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2999);
- f) Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 82 bis 86 (787 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2999);

g) 1. Abgabeneinhebungsgesetz;

II. Abgabenexekutionsordnung (788 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2999).

6. Verhandlung.

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (772 d. B.), betreffend die Gebührenanspruchsgesetznovelle (785 d. B.). Berichterstatter: Dr. Tschadek (S. 3002); Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3003).

Eingebracht wurden:

Anträge der Abgeordneten

Marchner, Mark, Petschnik, Aigner, Zechtl, Linder und Genossen, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des § 12, Abs. (2), 1. Satz, des Mietengesetzes (179/A);

Ott, Cerny, Norbert Mayer, Kapsreiter, Haunschmidt und Genossen, betreffend die Einhebung der Lohnsummensteuer nach dem Finanzausgleichsgesetz (180/A);

Bleyer, Geißlinger, Rainer, Frisch und Genossen, betreffend Anerkennung von Kirchenbeiträgen als Sonderausgaben bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) (181/A).

Anfragen der Abgeordneten

Paula Wallisch, Dr. Zechner, Wimberger, Marianne Pollak und Genossen an den Bundesminister für Unterricht über die Karriere des Herrn Dr. Zacherl (282/J);

Dr. Pittermann, Weikhart, Aigner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Aussendungen der APA (283/J);

Reismann, Weikhart, Horn und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Anschuldigungen gegen die Österreichische Importvereinigung (284/J);

Ing. Waldbrunner, Proksch, Dr. Pittermann, Olah und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Verwendung der Überschüsse aus der Geschäftsführung des Österreichischen Warenverkehrsbüros (285/J);

Linder, Astl, Krisch, Gumplmayer, Stampler und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Einhebung von Handelskammerumlagen für die Führung von Werksküchen (286/J);

Zechtl, Astl, Linder und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Aburteilung von Schleichhändlern (287/J);

Rosa Jochmann, Widmayer, Appel, Schneeberger und Genossen an den Bundeskanzler und den Bundesminister für Inneres, betreffend den Aufenthalt von verschleppten Personen (288/J);

2998 102. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Jänner 1949.

Spielbüchler, Leopold Wolf und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen, be-
treffend die Gewerbesteuerfreiheit der staat-
lichen Monopolbetriebe (289/J);

Zechtl, Astl, Horn, Weikhart und Genossen
an den Bundesminister für Inneres, be-
treffend Schmähung von Polizeibeamten
(290/J);

Mark, Gföller und Genossen an den Bundes-
minister für die Auswärtigen Angelegen-
heiten, betreffend eine Mitteilung des Nach-
richtendienstes des österreichischen Kon-
sulates in New York (291/J).

Anfragebeantwortung:

Eingelangt ist die Antwort
des Bundesministers für Finanzen auf die
Anfrage der Abg. Ing. Raab und Genossen
(241/A. B. zu 271/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident Böhm: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 92. bis 96. Sitzung vom 24. November, 9., 10., 11. und 13. Dezember 1948 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Gierlinger, Handel, Marktschläger und Steinegger; entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dinkhauser, Kunschak, Mairinger, Frieda Mikola und Weidenholzer.

An Stelle der verstorbenen Frau Abg. Krones ist die für den Wahlkreis Wien West in den Nationalrat berufene Frau Abg. Pokorny zum erstenmal im Hause erschienen. Ich lade sie ein, die Angelobung zu leisten.

Schriftführer Dr. Pittermann verliest die Angelobungsformel. — Abg. Maria Pokorny leistet die Angelobung.

Präsident Böhm: Der eingelangte Antrag 178/A wurde dem zuständigen Ausschuß zuge- wiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage Nr. 271 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Dr. Pittermann, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. Pittermann (liest):

„An das Präsidium des Nationalrates.

Das Bundeskanzleramt beeindruckt sich hiemit, den folgenden Beschuß des Exekutivkomitees der Alliierten Kommission vom 6. Jänner 1949 über das Bundesgesetz, betreffend eine Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz (Nr. 708 d. B. zu den stenographischen Proto- kollen des Nationalrates, V. G. P.), bekannt- zugeben:

„Sie werden hiemit verständigt, daß das Exekutivkomitee in seiner Sitzung vom

6. Jänner 1949 über das Bundesgesetz, be-
treffend eine Amnestie für Verbrechen nach
dem Wahlgesetz, beraten und folgendes be-
schlossen hat:

Das Exekutivkomitee bestätigt im Namen des Alliierten Rates den wesentlichen Inhalt des Schreibens des Rechtsdirektoriums vom 21. Dezember 1948 und genehmigt nicht das Bundesgesetz, betreffend eine Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz, da dies eine Verfassungsmaßnahme ist, welche nicht in der Form eines Bundesgesetzes vorgelegt werden sollte.

Das Exekutivkomitee ordnet daher an, daß das Bundesgesetz, betreffend eine Amnestie für Verbrechen nach dem Wahlgesetz, nicht verlautbart wird. Die österreichische Regierung kann dasselbe dem Alliierten Rat in der Form eines Verfassungsgesetzes erneut vorlegen.“

Der Vollständigkeit halber bemerkt das Bundeskanzleramt, daß die in dem vor- stehenden Schreiben des Alliierten Sekre- tariates der Alliierten Kommission bezogene Note des Rechtsdirektoriums der Alliierten Kommission vom 21. Dezember 1948 folgenden Inhalt hat:

„Das Rechtsdirektorium ist einstimmig zu dem Entschluß gekommen, daß es den Akt Nr. 82.306—2 b/1948, der als Bundesgesetz bezeichnet wird, während er Änderungen eines Verfassungsgesetzes enthält, dem Exekutiv- komitee nicht vorlegen kann.“

Ich sende Ihnen den Akt 82.306—2 b/1948 zurück und teile Ihnen mit, daß das Rechts- direktorium bereit sein wird, ihn dem Exekutiv- komitee vorzulegen, wenn dasselbe als Ver- fassungsgesetz bezeichnet wird.“

Da das genannte Bundesgesetz auf einem Initiativantrag von Mitgliedern des National- rates beruht, beeindruckt sich das Bundeskanzleramt, diesen Beschuß des Exekutivkomitees der Alliierten Kommission zur geeignet er- scheinenden weiteren Veranlassung mitzuteilen.

Wien, am 10. Jänner 1949.“

102. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Jänner 1949. 2999

Präsident Böhm: Die Mitteilung dient zur Kenntnis. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer Dr. Pittermann (liest): Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen und Berichte eingelangt:

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Kreditüberschreitungen im Jahre 1948;

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, B. G. Bl. Nr. 245, über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939 — 1945 ergänzt wird (781 d. B.);

Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung zur Regelung des erleichterten Straßendurchgangsverkehrs zwischen Nordtirol und Osttirol über italienisches Gebiet (782 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1947, B. G. Bl. Nr. 77, über die Durchführung der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der bewirtschafteten heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (2. Aufbringungs-Gesetz-Novelle) (783 d. B.);

Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) (784 d. B.);

Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht im Gewerbe und Handel und die Empfehlung (Nr. 81), betreffend die Arbeitsaufsicht (786 d. B.);

Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 30. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 82 bis 86 (787 d. B.);

I. Bundesgesetz über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg. E. G.);

II. Bundesgesetz über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenenekutionsordnung — Abg. E. O.) (788 d. B.).

Es werden zugewiesen:

Der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Kreditüberschreitungen im Jahre 1948 und 788 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß;

781 dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau;

782 dem Ausschuß für Verkehrswesen;

783 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

784, 786 und 787 dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Präsident Böhm: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesminister für Justiz. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Justiz Dr. Gerö: Hohes Haus! Das Rechtsdirektorium des Alliierten Rates hat einstimmig den Standpunkt vertreten, daß die vom Nationalrat als einfaches Bundesgesetz beschlossene Wahlschwindelamnestie vom 17. November 1948 eine Änderung des Wahlgesetzes 1945 darstelle, das wieder seinerseits ein Verfassungsgesetz sei, weshalb auch die in der Wahlschwindelamnestie enthaltenen Bestimmungen wieder nur durch ein Bundesverfassungsgesetz beschlossen werden können. In Verfolg dieses Beschlusses des Rechtsdirektoriums hat das Exekutivkomitee im Namen des Alliierten Rates dem am 17. November 1948 beschlossenen Bundesgesetz die Genehmigung mit dem Beisatz versagt, daß es sich um eine Verfassungsmaßnahme handle, für die ein einfaches Bundesgesetz nicht genüge.

Es sei mir nun gestattet, Hohes Haus, zu dieser vom Exekutivkomitee des Alliierten Rates aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit der Beschußfassung des Hohen Hauses Stellung zu nehmen.

Zunächst ist die Frage aufzuwerfen, ob durch die Wahlschwindelamnestie 1948 wirklich das Wahlgesetz 1945 geändert wurde. Nach der hier allein in Betracht kommenden Bestimmung des § 7 des Wahlgesetzes 1945 wird wegen Verbreichens des Betruges bestraft, wer in einem Wähleranlageblatt auf Fragen, die sich auf die ehemalige Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu deren Wehrverbänden beziehen, vorsätzlich unwahre Angaben macht. Da sich die Bestimmungen dieses Wahlgesetzes 1945 vom 19. Oktober 1945, das zugegebenermaßen ein Verfassungsgesetz war, nur auf die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien bezogen, konnte folgerichtig gegen diese Bestimmungen nur bis zur Durchführung dieser Wahl verstoßen werden. Gegenwärtig kommt also nur noch die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen in Betracht, die schon vor mehr als drei Jahren begangen worden sind und in Hinkunft nach dieser Gesetzesstelle überhaupt nicht mehr begangen werden können.

Die Wahlschwindelamnestie besagt nun, daß wegen Verbreichens nach § 7 des Wahlgesetzes 1945 von der Einleitung eines Strafverfahrens abzuschen oder ein deshalb eingeleitetes Strafverfahren einzustellen sei, wenn der Beschul-

3000 102. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Jänner 1949.

digte im Wähleranlageblatt über seine Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu deren Wehrverbänden zwar unwahre Angaben gemacht hat, aber nach seinen richtigen Angaben bereits vom Wahlrecht ausgeschlossen war, oder wenn er auf Grund seiner unrichtigen Angaben zwar in das abgeschlossene Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, also das Wahlrecht hätte ausüben können, dies aber zu tun unterlassen hat, mit anderen Worten, wenn der Beschuldigte durch einzelne unwahre Angaben im Wähleranlageblatt das Wahlrecht nicht erschleichen wollte oder wenn er schließlich freiwillig davon abgesehen hat, ein erschlichenes Wahlrecht auszuüben. Die Amnestie sollte ferner unter den gleichen Voraussetzungen Personen gewährt werden, die nur wegen Verbrechens nach § 7 Wahlgesetz 1945 verurteilt wurden, und zwar durch Nachsicht der noch nicht vollstreckten Strafe sowie der mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolge der Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, und vom Verlust des Wahlrechtes befreien.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen der Wahlschwindelamnestie über Straf- und Rechtsfolgenachsicht keine Abänderung des Wahlgesetzes 1945, sondern nur einen inhaltlich begrenzten Gnadenakt darstellen und dem Verurteilten durch die Amnestie nur die Fähigkeit zur Wiedererlangung dieser Vorzüge und Berechtigungen zugebilligt werden sollte.

Es taucht nun die Frage auf, ob vielleicht der Alliierte Rat in den Bestimmungen der Wahlschwindelamnestie über die Niederschlagung des Strafverfahrens eine Abänderung des Wahlgesetzes erblickt haben kann. Dazu gestatte ich mir, Hohes Haus, folgendes zu bemerken:

Strafgesetze werden erlassen nicht nur, um die Möglichkeit zu schaffen, begangenes Unrecht zu sühnen, sondern vor allem auch zu dem Zweck, von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten. Sie richten sich daher gegen Handlungen, die in Zukunft begangen werden könnten. Ist eine strafbare Handlung schon begangen worden, so kann der Schuldige nur durch einen Gnadenakt von der ihm drohenden Strafverfolgung, der Strafe und den Folgen der Verurteilung befreit werden, sofern nicht die Strafdrohung durch ein späteres Gesetz aufgehoben oder eingeengt wird. Die Wahlschwindelamnestie sieht nun unter bestimmten Voraussetzungen die gnadenweise Einstellung noch nicht rechtskräftig abgeschlossener Strafverfahren wegen Verbrechen nach § 7 des Wahlgesetzes vor, also wegen Verbrechen, die schon vor Jahren begangen worden sind und nicht mehr begangen

werden können. Daß es sich hiebei um einen Gnadenakt und nicht um eine Änderung der Strafbestimmungen des Wahlgesetzes 1945 handelt, ergibt sich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise daraus, daß in der Niederschlagung des Verfahrens ein Verzicht auf die Feststellung der Schuld des Verdächtigten liegt. Im Falle der Abänderung eines Strafgesetzes aber muß das Strafverfahren durchgeführt, die Schuld des Verdächtigten festgestellt werden. Auch die Bestimmung der Wahlschwindelamnestie, daß ein in erster Instanz Verurteilter, wenn das Erkenntnis des Erstrichters zu seinen Gunsten angefochten worden ist, die Einstellung des Strafverfahrens auf Grund der Amnestie, also den darin gelegenen Gnadenakt, ablehnen und begehen kann, daß über das Rechtsmittel entschieden werde, beweist, daß § 7 des Wahlgesetzes durch die Amnestie nicht berührt wird. Denn der Rechtsmittelentscheidung wird in diesen Fällen die unverändert gebliebene Strafdrohung zugrunde gelegt. Überdies kann man nur auf Gnade verzichten, nicht aber auf die Anwendung eines geänderten Strafgesetzes.

Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß die Ansicht des Rechtsdirektoriums und in weiterer Folge des Exekutivkomitees des Alliierten Rates, wonach das am 17. November 1948 vom Hohen Haus beschlossene Bundesgesetz eine Abänderung des Wahlgesetzes 1945 enthalte, nicht zutreffend ist. Es handelt sich vielmehr um einen allgemeinen Gnadenakt, der dazu bestimmt ist, Härten zu beseitigen, die sich aus der auch weiterhin unverändert in Kraft stehenden Strafbestimmung des § 7 des Wahlgesetzes in den Fällen ergeben würden, in denen die Voraussetzungen der Amnestie vorliegen.

Amnestien aber werden nach Art. 93 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch einfache Bundesgesetze erteilt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich der staatliche Strafanspruch, auf dessen Feststellung oder Verwirklichung mit der Amnestie verzichtet wird, auf eine in einem einfachen Bundesgesetz oder in einem Bundesverfassungsgesetz enthaltene Strafvorschrift gründet. Ich darf in diesem Zusammenhange beispielsweise darauf hinweisen, daß die Friedensamnestie 1919 und die Amnestie 1928 beide einfache Bundesgesetze waren und das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt auch insoweit erfaßt haben, als die Tat nach Verfassungsgesetzen, nämlich nach dem Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes, dieses Verbrechen begründete. Schon damit erledigt sich der allfällige Einwand, daß das Wahlgesetz 1945 als Verfassungsgesetz gegenüber dem

102. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Jänner 1949. 3001

geltenden Bundes-Verfassungsgesetz sich als das spätere Gesetz darstelle, oder, anders ausgedrückt, Art. 93 der Bundesverfassung berücksichtige nicht den Fall, daß die Strafbestimmung, auf die sich eine Amnestie beziehen soll, in einem Verfassungsgesetz enthalten ist. Wie sich aus dem angeführten Beispiel ergibt, kann das Hohe Haus ersehen, daß Strafbestimmungen auch schon vor Erlassung unserer Bundesverfassung in Verfassungsgesetzen enthalten waren.

Zu dem Ergebnis, daß es für eine Amnestie gleichgültig ist, ob die Strafvorschrift, auf die sie sich bezieht, in einem einfachen Bundesgesetz oder in einem Verfassungsgesetz enthalten sei, führt auch folgende Erwägung: Eine Amnestie ist ihrer Natur nach kein materiell-rechtliches Gesetz, das Rechtsregeln aufstellt, sondern eben wie ein Gnadenakt des Herrn Bundespräsidenten in einem Einzelfall ein Verwaltungsakt, der allerdings in die Form eines Gesetzes gekleidet ist. Daß unsere Verfassung Amnestien nur als Gesetze in formalem Sinne ansieht, ergibt sich unzweideutig aus der Tatsache, daß der Art. 93 unter die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Vollziehung des Bundes, nicht aber unter die Vorschriften über die Gesetzgebung des Bundes eingereiht ist. Ein Gesetz in formalem Sinne ist aber nicht geeignet, ein materiell-rechtliches Gesetz abzuändern.

Wenn nun eingewendet werden sollte, daß das Hohe Haus selbst im NS-Gesetz 1947, und zwar in den Übergangsbestimmungen des I. Hauptstückes, Amnestiebestimmungen aufgenommen habe, die somit als Verfassungsbestimmungen erlassen worden sind, so soll nicht geleugnet werden, daß die Vorschrift des NS-Gesetzes, wonach im Falle rechtzeitiger Nachregistrierung jedes wegen Registrierungsbetruges eingeleitete Strafverfahren einzustellen sei, eine Verurteilung wegen dieses Verbrechens aber nicht als erfolgt zu gelten habe, als eine Amnestiebestimmung angesehen werden kann. Diese hängt aber mit der Neuregelung der Registrationspflicht und der daraus sich ergebenden Behandlung von Strafsachen gegen nicht mehr registrierungspflichtige Personen so enge zusammen, daß eine gleichzeitige Regelung im NS-Gesetz zweckmäßig war. Überdies wurde die Entscheidung über die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmung den Volksgerichten übertragen, deren Zuständigkeit durch ein Verfassungsgesetz, nämlich durch § 24 des Verbotsgesetzes, geregelt ist. Und wenn ich noch auf die Bundesverfassungsgesetze vom 21. und 22. April 1948, B. G. Bl. Nr. 70 und 99, verweisen darf, so werden diese Gesetze nur

im Sprachgebrauch als Amnestien für Minderbelastete bezeichnet, stellen aber in Wirklichkeit keine Gnadenakte, sondern Änderungen der Vorschriften des Nationalsozialisten gesetzes über die Dauer der Sühnefolgen dar und sind daher meines Erachtens vom Hohen Haus mit Recht nicht als Amnestien behandelt worden.

Zusammenfassend darf ich daher meiner Ansicht Ausdruck geben, daß das vom Hohen Haus am 17. November 1948 beschlossene Bundesgesetz keine Änderung des Wahl gesetzes 1945 enthält, sondern eine Amnestie darstellt, die nach Art. 93 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch einfaches Bundesgesetz zu erteilen ist. Eine Amnestie ist ihrem Wesen nach nur dazu bestimmt, die Einbringung von Gnadengesuchen im Einzelfall und die Beschäftigung des Herrn Bundespräsidenten mit solchen Gnadengesuchen entbehrlich zu machen, wenn die in der Amnestie vorge sehenen Voraussetzungen vorliegen. Daß aber der Herr Bundespräsident berechtigt ist, unter diesen Voraussetzungen durch Einzelgnaden akte auf Grund des Art. 65 der Verfassung Gnadenwerbern die gleiche Begünstigung zuteil werden zu lassen, die ihnen die vom Nationalrat beschlossene Amnestie gewähren soll, kann füglich wohl nicht bestritten werden.

Zur Entscheidung über die vom Rechts direktorium und vom Exekutivkomitee auf geworfene Frage ist daher das Hohe Haus als Hüter der österreichischen Verfassung und auch mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Wahlschwindelamnestie um einen Initiativantrag gehandelt hat, berufen. Es ist aber aus einem anderen Grund zu begründen, daß sich Organe des Alliierten Rates mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetzes befaßt haben. Denn aus der Tatsache, daß der Beschuß im Alliierten Rat einstimmig gefaßt wurde, ergibt sich eindeutig die Anerkennung unserer Bundesverfassung als Grundlage des öffentlichen Rechtslebens durch alle vier Elemente. Wir können nur wünschen, daß die Besatzungsmächte, wie jetzt in der Frage der Abgrenzung der Verfassungsgesetzgebung von der einfachen Bundesgesetzgebung, künftig auch für die Wahrung anderer Grundsätze unserer Verfassung, wie zum Beispiel für die Freiheit der Meinungsäußerung, die persönliche Freiheit und die Ausübung der Gerichtsbarkeit, eintreten. Wir wollen aber dem Alliierten Rat nicht verschweigen, daß die Überwachung der Verfassungsmäßigkeit unseres Rechtslebens seitens des Hohen Hauses erfolgt und dort in guter Hut ist. Das Hohe Haus wird nun seine Entscheidung zu treffen haben. (Applaus.)

3002 102. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Jänner 1949.

Präsident Böhm: Zu einem Geschäftsordnungsantrag hat sich der Herr Abg. Dr. Tschadek gemeldet.

Abg. Dr. Tschadek: Ich beantrage die Eröffnung der Debatte über die Erklärung des Herrn Bundesministers für Justiz.

Präsident Böhm: Ein Einspruch gegen die Eröffnung der Debatte wird nicht erhoben. Ich bitte also den Herrn Abgeordneten, zu seinem Antrag zu sprechen.

Abg. Dr. Tschadek: Hohes Haus! Der Herr Justizminister hat in umfassender und klarer Weise die Rechtslage bezüglich des Einspruches gegen das Amnestiegesetz dargelegt. Ich habe dem nichts hinzuzufügen und nur zu bemerken, daß die Organe der österreichischen Volksvertretung selbst bemüht sind, die Verfassung in allen Punkten zu wahren und einzuhalten.

Wir fühlen uns, wie der Herr Justizminister mit Recht gesagt hat, als die berufenen Hüter der österreichischen Verfassung. Zur Überprüfung von Gesetzen haben wir den Verfassungsgerichtshof, dessen Aufgabe es ist nachzuprüfen, ob Gesetze der österreichischen Verfassung entsprechen.

Ich möchte daher dem Hohen Haus im Einvernehmen mit allen drei Parteien einen Resolutionsantrag unterbreiten (*liest*):

„Der Nationalrat stellt fest, daß das Amnestiegesetz (708 d. B.) entsprechend der geltenden Bundesverfassung einstimmig beschlossen wurde; er ersucht daher die Bundesregierung, unter Darlegung dieses Argumentes beim Alliierten Rate alle Schritte zu unternehmen, damit den Absichten des Nationalrates auf möglichst rasche Amnestierung im Sinne dieses Gesetzes Rechnung getragen werde.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesen Antrag anzunehmen. (*Beifall.*)

Präsident Böhm: Da der Antrag von Abgeordneten aller drei Parteien eingebracht ist, erübrigt sich die Unterstützungsfrage.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, wir schreiten deshalb zur Abstimmung. (*Abstimmung.*)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (772 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gebührenanspruchsgesetz vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 136, abgeändert und ergänzt wird (Gebührenanspruchsgesetznovelle) (785 d. B.).

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat eine Regierungsvorlage eingebracht, mit der das Gebührenanspruchsgesetz vom 13. Juni 1946 abgeändert und ergänzt werden soll. Bisher haben Schöffen und Geschworene, die an Strafverhandlungen teilgenommen haben, eine einheitliche Tagesgebühr von 15 S pro Sitzungstag erhalten. Zeugen, die zu den gleichen Verhandlungen geladen wurden, haben aber den vollen Verdienstentgang, der ihnen durch die Ladung zu Gericht entstanden ist, erhalten. Die Schöffen und Geschworenen sind also durch die bisherige Regelung der Gebührenansprüche wesentlich schlechter gestellt als die Zeugen und Sachverständigen.

Es ist bekannt, Hohes Haus, daß gerade die Schöffen und Geschworenen oft tage-, ja wochenlang gezwungen sind, an den Verhandlungen teilzunehmen, und es ist eine wirkliche Härte, daß die Menschen, die eine sehr hohe Verantwortung für unsere Rechtsprechung tragen, nicht einmal den Verlust ersetzt bekommen, den sie erleiden, weil sie für diese Zeit aus dem Berufsleben ausscheiden müssen. Es erscheint daher notwendig und gereffertigt, daß die Schöffen und Geschworenen den vollen Ersatz für den erlittenen Verdienstentgang erhalten, der durch das Amt eines Schöffen oder eines Geschworenen bedingt ist.

Die Regierungsvorlage sieht also vor, daß an Stelle des festen Tagsatzes von 15 S nunmehr der wirkliche Ausfall an Verdienst den Schöffen und Geschworenen ersetzt wird. Darüber hinaus hat die Regierungsvorlage noch einige formelle Änderungen vorgenommen, die in dem schriftlichen Bericht des Justizausschusses besprochen sind.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1949 diese Gesetzesvorlage beraten. Er hat dabei den Wunsch ausgesprochen, daß der in allen Gebührenanspruchsgesetzen vorkommende Ausdruck „Mehraufwand“ durch das Wort „Aufwand“ ersetzt wird, weil dies eine klarere und richtigere Formulierung darstellt. Wenn der Justizausschuß davon abgesehen hat, einen formalen Abänderungsantrag zu stellen, so deshalb, weil diese Änderung der Terminologie hier unzweckmäßig wäre und im Interesse der Gleichheit mit allen übrigen Gesetzen nicht eingeführt werden kann.

Der Justizausschuß hat auch der Ansicht Ausdruck verliehen, ... (*Unruhe.*)

Präsident Böhm (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte das Hohe Haus, etwas mehr Ruhe zu bewahren.

Berichterstatter Dr. Tschadek (fortsetzend): ... daß eine Revision des § 1154 b des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vorbe-

102. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 19. Jänner 1949. 3003

reitet werden soll; aber auch diese Revision erschien im Zuge der Gebührenanspruchs-gesetznovelle weder zweckmäßig noch möglich.

Namens des Justizausschusses stelle ich somit den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Präsident Böhm: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Ich schreite daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluf erhoben.

Präsident Böhm: Die für heute, 14 Uhr, einberufene Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Der Hauptausschuß hält im Anschluß an die Haussitzung im Lesezimmer eine kurze Sitzung ab.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung nehmich für Mittwoch, den 9. Februar, 10 Uhr vormittag, in Aussicht. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Es bleibt daher bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluf der Sitzung: 10 Uhr 45 Minuten.